

NEUERUNGEN BZGL. DER FÖDERALEN UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR SELBSTÄNDIGE – STAND JAN. 2021

ÜBERBRÜCKUNGSGELD 2021

1) DAS DOPPELTE ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Diese Maßnahme wurde verlängert, und somit gelten für bestimmte Unternehmer und Selbständige weiterhin die **verdoppelten Beträge bis zum 28. Februar 2021**.

Dieses Überbrückungsgeld gilt für Sektoren, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise **gezwungen** waren, ihre Tätigkeit **ganz oder teilweise einzustellen** (mit **Ausnahme** des erlaubten **Take-aways** im Horeca-Sektor, des erlaubten **Click & Collect** für nicht wesentliche Handelsgeschäfte und der verfrühten Schließung für Nightshops), und für Selbständige, die in Sektoren arbeiten, die **direkt** von denjenigen abhängig sind, die geschlossen wurden und daher gezwungen sind, ihre Tätigkeit ebenfalls einzustellen.

Für Selbständige, die Anspruch auf die **volle** Unterstützung haben, beläuft sich die Leistung auf 2.583,38 EUR pro Monat (alleinstehenden Selbständige) bzw. 3.228,20 EUR pro Monat (Selbständigen mit Familie zu Lasten).

Für Selbständige, die Anspruch auf die **halbe** Unterstützung haben, beläuft sich die Leistung auf 1.291,69 EUR pro Monat (alleinstehenden Selbständige) bzw. 1.614,10 EUR pro Monat (Selbständigen mit Familie zu Lasten).

Diejenigen, die die Bedingungen nicht erfüllen, können eventuell das Überbrückungsgeld bei Umsatzrückgang beantragen, wenn dafür alle Bedingungen erfüllt sind.

2) ÜBERBRÜCKUNGSGELD BEI UMSATZRÜCKGANG

Wenn Sie in den Monaten Januar, Februar und März 2021 als Folge der COVID-19-Krise mit einem starken Rückgang Ihres Umsatzes konfrontiert sind, haben Sie eventuell Anspruch auf diese Maßnahme, **unabhängig vom Sektor**, in dem Sie tätig sind.

Der **Umsatzrückgang** im jeweiligen Kalendermonat, muss **mindestens 40%** im Vergleich zum gleichen Kalendermonat im Vorjahr betragen. In Ausnahmefällen (bei einer

Begründung) kann eventuell der nächste volle Kalendermonat des Vorjahres berücksichtigt werden.

Weitere Zugangsbedingungen sind am Sozialstatut und den zu leistenden **Sozialversicherungsbeiträgen** gebunden. In Abhängigkeit davon, wird auch bestimmt, ob man Anrecht auf die volle oder auf die halbe Leistung hat.

Für Selbständige, die Anspruch auf die **volle** Unterstützung haben, beläuft sich die Leistung auf 1.291,69 EUR pro Monat (alleinstehenden Selbständige) bzw. 1.614,10 EUR pro Monat (Selbständigen mit Familie zu Lasten).

Für Selbständige, die Anspruch auf die **halbe** Unterstützung haben, beläuft sich die Leistung auf 645,85 EUR pro Monat (alleinstehenden Selbständige) bzw. 807,05 EUR pro Monat (Selbständigen mit Familie zu Lasten).

3) ÜBERBRÜCKUNGSGELD BEI QUARANTÄNE ODER BETREUUNG EINES KINDES

Wenn in den Monaten Januar, Februar und März 2021 ein Selbständiger seine Tätigkeit vollständig unterbrechen müsste, weil er aufgrund des Coronavirus in Quarantäne oder Isolation gestellt wurde, oder weil er seine Kinder betreuen müsste, kommt diese Unterstützungsmaßnahme in Frage, wenn weitere Bedingungen erfüllt werden.

Unter anderem muss die Unterbrechungsdauer mindestens 7 Tage in einem Kalendermonat betragen, im Falle einer Quarantäne eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, das betreute Kind weniger als 18 Jahre alt sein, usw.

Die Beträge der Leistung sind hier nach Anzahl Unterbrechungstage gestaffelt, und können maximal 1.614,10 EUR im Monat betragen.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Auf der Seite der INASTI erhalten Sie Infos zu den Möglichkeiten des Aufschiebs der Zahlung sowie weiteren Maßnahmen (z.B. Krankheit, Arbeitsunfähigkeit):

WEBSITE INASTI

